

im freien Schulunterrichte liegende Unterstützung nicht den Kindern, sondern den Eltern gewährt werde, daß man ferner den Ausdruck „Almosen“ bei der Anwendung der §. 16. nicht auf die unter diesem Namen gereicht werdenden Geldspenden beschränken dürfe, sondern auch auf die Verabreichung von Naturalunterstützungen, z. B. Winterholz, Brod, freie Kur und dergleichen zu erstrecken habe, endlich aber die Unterhaltung der öffentlichen Armenschulen eben sowohl als andere Unterstützungen der Ortsarmenkasse und mithin der Gemeinde zur Last falle, selbst wenn dazu besondere Stiftungsfonds vorhanden sein sollten, so hat man zwar einerseits geglaubt, die gedachte Frage bejahend beantworten zu müssen, es ist auch in mehreren Fällen darnach entschieden worden. So consequent indessen auch diese Folgerung sein möge, so steht ihr doch das wichtige Bedenken entgegen, daß daraus die Vernachlässigung des Schulbesuchs unter den ärmern Volksclassen von neuem befördert und auf Seiten der Eltern, welche, wenn sie selbst nicht im Stande wären, Schulgeld für ihre Kinder zu bezahlen, gleichwohl aus Furcht, deshalb ausgewiesen zu werden, um freien Schulunterricht zu bitten, unterlassen müßten, gewissermaßen gerechtfertigt, und dadurch dem Zwecke des Volksschulgesetzes auf indirectem Wege entgegengearbeitet werden würde. Da jedoch im Allgemeinen die ratio legis der §. 16. überhaupt diese ist, daß, unbeschadet der von dem Heimathsgesetze beabsichtigten Freizügigkeit, ein jeder nur so lange an Orten, wo er nicht heimathsangehörig ist, soll verbleiben dürfen, als er demselben nicht mit seiner Subsistenz in irgend einer Beziehung zur Last fällt, sondern sich und die Seinigen mit seinem eigenen rechtmäßigen Erwerbe selbst zu versorgen vermag; dieß letztere aber, wenigstens nicht im ganzen Umfange, behauptet werden mag, wenn er den Unterricht seiner Kinder den öffentlichen Armenschulen aufzubürden genöthigt ist, ob er schon für sich selbst um andere Unterstützung nicht bittet, so bedarf auch diese gewissermaßen exceptio- nelle Bestimmung der legislativen Sanction. Dagegen ist die zweite Frage, über welche ebenfalls Zweifel entstanden sind, im Geiste des Gesetzes selbst sowohl, als der Humanität, verneinend zu entscheiden, da Privatwohlthätigkeits-Institute mit der öffentlichen Armenunterstützung und Versorgung nichts gemein haben und es, statt einer Anerkennung, vielmehr eine Verkümmern der Zwecke der letztern sein würde, wenn man ihrer Fürsorge diejenigen, welche sie ihrer Unterstützung nicht nur bedürftig, sondern auch würdig gefunden haben, durch Ausweisung vom Orte ihres Bestehens entziehen wollte.

Im Berichte der Deputation heißt es:

ad 7. Die Deputation hat nicht vermocht, den zu dieser Erläuterung gegebenen Motiven allenthalben beizustimmen. Sie erachtet nämlich die Beanspruchung und Annahme freien Schulunterrichtes in öffentlichen Armenschulen für die Kinder gleich der Ertheilung des öffentlichen Almosen. Dieß ganz vorzüglich aus dem Grunde, weil die Unterhaltung der öffentlichen Armenschulen, oder was dem gleich ist, die Entrichtung des Schulgeldes für arme Kinder, aus der Ortsarmenkasse, mithin aus demjenigen Fonds, aus welchem das Almosen verabreicht wird, bestritten werden muß.

Die entgegengesetzte Meinung könnte leicht zu Umgehung der Vorschriften des Heimathsgesetzes, welche in Betreff der Beanspruchung des öffentlichen Almosen festgesetzt sind, benutzt, und dadurch einer Gemeinde eine Last aufgebürdet werden, die sie außerdem nicht würde zu tragen haben. Daß die in den Motiven rücksichtlich der Vernachlässigung des Schulbesuchs aufgestellten Besorgnisse sollten eintreten können, glaubt die Deputation um so weniger befürchten zu müssen, da die nach dem Volksschulgesetz von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revision

der schulfähigen Kinder ausreichende Mittel an die Hand giebt, solchen Besorgnissen vorzubeugen.

Die Deputation beantragt daher die Fassung des Entwurfes der Erläuterung unter 7. mit folgender:

„Zu denjenigen Unterstützungen, welche die Anwendung der angezogenen Stelle der §. 27. begründen, sind nicht zu rechnen diejenigen, welche Jemandem für sich oder seine Angehörigen von Privatwohlthätigkeitsvereinen oder Anstalten gewährt werden“  
zu vertauschen.

Präsident D. Haase: Zu der siebenten Erläuterung haben um das Wort gebeten: Abgg. Claus (aus Chemnitz), Wieland, Sachße, Scholze, Schwabe, Eisenstuck, Todt.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Meine Herren, es ist bekanntlich eine der schwierigsten Fragen bei der Armenversorgung: auf welche Weise diejenigen Mittel, welche dazu vorhanden sind, zweckdienlichst angewendet werden mögen, und nur da, wo man in einer Commune, in einem Staate diese Aufgabe für die Armenversorgung in ihrer ganzen Bedeutung erkennt und sie glücklich löst, nur da wird die Behörde wahrhaft Segen bringend über die Einkünfte verfügen, die zu dieser Bestimmung dienen. Nun glaube ich aber, daß es keine Segen bringendere Anwendung der Mittel giebt, welche die Armen unterstützen sollen, als es die hier in Frage kommende ist, nämlich: sie zu benutzen für die unentgeltliche Ertheilung des Unterrichts an solche Kinder, deren Eltern nicht im Stande sind, das Schulgeld zu erschwingen. Es ist dabei anzuerkennen, daß die Schulen zugleich Bewahrungsanstalten sind, indem sie täglich mehrere Stunden die Kinder abhalten, sich auf den Straßen herumzutreiben, oder in schlechter häuslicher Umgebung böse Beispiele zu sehen. Auch erfüllen wohlgeordnete Armenschulen bei der fortschreitenden Entwicklung des öffentlichen Unterrichts in Sachsen zum Theil bereits so zweckmäßig jene doppelte Bestimmung, daß man über den künftigen Erfolg des Unterrichtes und einer sittlichen Erziehung armer Kinder sich sehr beruhigt fühlen muß, und daß viele arme Kinder dies mit Dank rühmen. Es ist aber nicht zu leugnen, daß auf der andern Seite es noch viele gewissenlose Eltern giebt, die einer solchen Unterstützung zum Heile ihrer Kinder eher aus dem Wege gehen, diese lieber betteln lassen; oder die eine Unterstützung durch öffentlichen unentgeltlichen Unterricht ihren Kindern gewährt, für Nichts anschlagen und weit lieber eine kleine Geldbeihilfe wöchentlich in die Tasche stecken würden, als sie zum zweckmäßigen Unterricht ihrer Kinder verwenden zu wissen. Wenn nun, nach Deputationsantrag, eine gesetzliche Bestimmung aufgenommen würde in den vorliegenden Gesetzentwurf, welche den Erfolg haben müßte, solche arme, leider! noch nicht seltene Eltern abzuschrecken, den unentgeltlichen Unterricht anzunehmen, oder darum für ihre Kinder zu bitten: so fürchte ich, werden wir bald zunehmende Unterrichtslosigkeit als Folge nachweisen können. — Wenn ferner eine Commune sich fragt, auf welche Weise am Besten dahin gewirkt werden könne, daß sie von Unterhaltung der Armen — durch Minderung ihrer Anzahl — mehr und mehr befreit werde? so giebt es hierzu wohl kein zweckdienlicheres Mittel, als wenn